

WSB-Satzung Stand 08.10.2022	Änderungsvorschlag	Erläuterung
<p>§ 4 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit</p> <p>8. Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.</p>	<p>§ 4 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit</p> <p>8. Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss-sollte vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.</p>	<p>Relevanz nur bei Änderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen könnten.</p>
<p>§ 5 Gliederung und Organisation</p> <p>1. Der WSB gliedert sich in Bezirke und Kreise. Änderungen in ihrer Abgrenzung werden vom Hauptausschuss vorgenommen. Die Bezirke und Kreise haben in ihrem Bereich die Interessen des WSB zu vertreten.</p> <p>2. Die Bezirke und Kreise werden von den Bezirks- und Kreisvorsitzenden geleitet und von diesen dem WSB gegenüber vertreten. Ihre Aufgaben werden von den Bezirks- und Kreisvorständen wahrgenommen, die nach den Entscheidungen, Ordnungen und Richtlinien des Verbandes arbeiten. Die Bezirke und Kreise haben die Stellung einer Verbandsuntergliederung. Sie sind steuerrechtlich selbständig im Sinne des § 1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgen steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO). Durch Eintragung in das Vereinsregister können die Untergliederungen die rechtliche Selbständigkeit erlangen. Sie haben ihre Satzungen nach der Satzung, den Entscheidungen, Ordnungen und Richtlinien des WSB auszurichten.</p> <p>3. Der WSB regelt seine Angelegenheiten ergänzend zu dieser Satzung durch Ordnungen und Richtlinien. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere eine</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsordnung – Geschäftsordnung des Westfälischen Schützenbundes als verbindliche Satzung für die Kreise und Bezirke – Jugendordnung – Finanz- und Beitragsordnung – Sportorganisations- und Bildungsordnung – Ethik-Code – Grundsätze der guten Verbandsführung <p>Nur die Rechtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).</p>	<p>§ 5 Gliederung und Organisation</p> <p>1. Der WSB gliedert sich in Bezirke und Kreise bzw. Kreisverbände (Untergliederungen). Änderungen in ihrer Abgrenzung werden vom Hauptausschuss vorgenommen. Die Bezirke und Kreise Untergliederungen haben in ihrem Bereich die Interessen des WSB zu vertreten.</p> <p>2. Die Bezirke und Kreise Untergliederungen werden von den Bezirks- und Kreisvorsitzenden Kreis- bzw. Kreisverbandsvorsitzenden geleitet und von diesen dem WSB gegenüber vertreten. Ihre Aufgaben werden von den Bezirks- und Kreisvorständen Untergliederungsvorständen wahrgenommen, die nach den Entscheidungen, Ordnungen und Richtlinien des Verbandes arbeiten. Die Bezirke und Kreise Untergliederungen haben die Stellung einer Verbandsuntergliederung. Sie sind steuerrechtlich selbständig im Sinne des § 1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgen steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO). Durch Eintragung in das Vereinsregister können die Untergliederungen die rechtliche Selbständigkeit erlangen. Sie haben ihre Satzungen nach der Satzung, den Entscheidungen, Ordnungen und Richtlinien des WSB auszurichten.</p> <p>3. Der WSB regelt seine Angelegenheiten ergänzend zu dieser Satzung durch Ordnungen und Richtlinien. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere eine(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsordnung – Geschäftsordnung des Westfälischen Schützenbundes als verbindliche Satzung für die Kreise und Bezirke Untergliederungen – Jugendordnung – Finanz- und Beitragsordnung – Sportorganisations- und Bildungsordnung – Ethik-Code – GdGV <p>Nur die Rechtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).</p>	<p>Vom Hauptausschuss vorgeschlagene Umsetzung der Strukturreform mit Wegfall der Bezirke. Durch Zusammenschluss von Kreisen können Kreisverbände entstehen.</p>

WSB-Satzung Stand 08.10.2022	Änderungsvorschlag	Erläuterung
<p>§ 9 Rechte der Mitglieder</p> <p>2. [...] Das Mitglied hat kein Stimmrecht, sofern der Mitgliedsbeitrag an den WSB nicht bezahlt oder keine namentliche Vereinsmitgliedermeldung erfolgt ist.</p>	<p>§ 9 Rechte der Mitglieder</p> <p>2. [...] Das Mitglied hat kein Stimmrecht, sofern der Mitgliedsbeitrag an den WSB nicht bezahlt oder keine namentliche Meldung aller seiner Vereinsmitglieder Vereinsmitgliedermeldung erfolgt ist.</p>	Präzisierung
<p>§ 13 Delegiertenversammlung</p> <p>[...]</p> <p>3. Die Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst in Verbindung mit einer traditionellen Veranstaltung als Westfälischer Schützentag. Sie wird vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Im Innenverhältnis soll gelten, dass die Einladung durch einen Vizepräsidenten nur bei Verhinderung des Präsidenten erfolgen soll. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in einer offiziellen Verbandszeitung, durch E-Mail oder durch direkte schriftliche Mitteilung an die Vereine.</p> <p>4. [...]</p>	<p>§ 13 Delegiertenversammlung</p> <p>[...]</p> <p>3. Die Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst in Verbindung mit einer traditionellen Veranstaltung als Westfälischer Schützentag. Sie wird vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Im Innenverhältnis soll gelten, dass die Einladung durch einen Vizepräsidenten nur bei Verhinderung des Präsidenten erfolgen soll. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in einer offiziellen Verbandszeitung, durch E-Mail oder durch direkte schriftliche Mitteilung an die Vereine. Bei der Einberufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung) oder dass auch virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.</p>	Zukünftig dürfen Sitzungen „hybrid“ oder „virtuell“ durchgeführt werden.
<p>§ 14 Hauptausschuss</p> <p>1. Der Hauptausschuss besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Präsidiumsmitgliedern – den Bezirksvorsitzenden – den Kreisvorsitzenden – dem Umweltbeauftragten – zwei Jugendsprechern – den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme <p>2. Der Hauptausschuss wird vom Präsidenten oder, bei seiner Verhinderung, von einem der Vizepräsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe</p>	<p>§ 14 Hauptausschuss</p> <p>1. Der Hauptausschuss besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Präsidiumsmitgliedern – den Vorsitzenden der Untergliederungen – den Bezirksvorsitzenden – den Kreisvorsitzenden – dem Umweltbeauftragten – zwei Jugendsprechern – den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme <p>2. Der Hauptausschuss wird vom Präsidenten oder, bei seiner Verhinderung, von einem der Vizepräsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen.</p>	Strukturreform

WSB-Satzung Stand 08.10.2022	Änderungsvorschlag	Erläuterung
<p>der Tagesordnung zu erfolgen. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn dies schriftlich von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangt wird. Die vom Hauptausschuss getroffenen Entscheidungen sind für seine Mitglieder verbindlich.</p> <p>3. Für einen verhinderten Bezirks- oder Kreisvorsitzenden kann ein von diesem benannter Vertreter aus dem Bezirks- bzw. Kreisvorstand mit Stimmrecht an der Hauptausschusssitzung teilnehmen. Bei Wahlen und Abstimmungen hat der Kreisvorsitzende oder sein Vertreter je angefangene 3.000 dem WSB namentlich gemeldete Vereinsangehörigen eine Stimme.</p> <p>4. Der Hauptausschuss ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Erlass und die Änderung der in § 5 Ziffer 3 genannten Ordnungen mit Ausnahme der Rechtsordnung, – die Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane, – die Beschlussfassung gemäß Ehrungsrichtlinie, – die Berufung des Umweltbeauftragten, – die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern. 	<p>Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn dies schriftlich von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangt wird. Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung) oder dass auch virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die vom Hauptausschuss getroffenen Entscheidungen sind für seine Mitglieder verbindlich.</p> <p>3. Für einen verhinderten Vorsitzenden einer Untergliederung Bezirks- oder Kreisvorsitzenden kann ein von ihm benannter Vertreter aus dem Vorstand der Untergliederung mit Stimmrecht an der Hauptausschusssitzung teilnehmen. Bei Wahlen und Abstimmungen hat der Vorsitzende einer Untergliederung oder sein Vertreter je angefangene 1.000 dem WSB namentlich gemeldete Vereinsmitglieder Vereinsangehörigen eine Stimme.</p> <p>4. Der Hauptausschuss ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegierten-versammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Erlass und die Änderung der in § 5 Ziffer 3 genannten Ordnungen mit Ausnahme der Rechtsordnung – die Beschlussfassung gemäß Ehrungsrichtlinie, – die Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane, – die Berufung des Umweltbeauftragten, – die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern. 	<p>Zukünftig dürfen Sitzungen „hybrid“ oder „virtuell“ durchgeführt werden.</p> <p>Bei Fusionen insbesondere von mitgliederschwachen Untergliederungen sollen die Stimmenverhältnisse für neugebildete Kreisverbände analog den vormaligen Kreisen bleiben</p>
<p>§ 20 Rechtsorgane</p> <p>[...]</p> <p>4. Verstöße gegen die den Sport betreffenden Regelungen werden durch die in den sportlichen Regelungen benannten Gremien</p>	<p>§ 20 Rechtsorgane</p> <p>[...]</p> <p>4. Verstöße gegen die den Sport betreffenden Regelungen werden durch die in den sportlichen Regelungen benannten Gremien geahndet. Verstöße</p>	

WSB-Satzung Stand 08.10.2022	Änderungsvorschlag	Erläuterung
<p>geahndet. Über eine innerhalb zwei Wochen nach Beschlussfassung eingelegte Beschwerde gegen Entscheidungen der sportlichen Gremien entscheidet das Präsidium endgültig.</p>	<p>gegen das Schutzkonzept des WSB zur Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt (PSG) werden durch die im PSG benannten Gremien geahndet. Über eine innerhalb zwei Wochen nach Beschlussfassung eingelegte Beschwerde gegen Entscheidungen der sportlichen Gremien bzw. der PSG-Gremien entscheidet das Präsidium endgültig.</p>	<p>Die letztinstanzliche Entscheidung über Sanktionierung von sexualisierter und interpersoneller Gewalt trifft das Präsidium.</p>
<p>§ 21 Sanktionen</p> <p>Als Sanktionen sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verwarnung, – Verweis, – Geldbuße bis zur Höhe von 30 Tagessätzen, insgesamt höchstens 150,– € für natürliche Personen, und bis zur Höhe von 50 Tagessätzen, insgesamt höchstens 500,– € für juristische Personen. – Aberkennung von Ehrungen, – Verbot, auf Zeit oder Dauer ein Amt im WSB, in einem Bezirk oder Kreis oder bei einem Mitglied zu bekleiden, – Sperre auf Zeit oder auf Dauer, – Ruhen der Mitgliedschaft, – Verbandsausschluss. 	<p>§ 21 Sanktionen</p> <p>Als Sanktionen sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verwarnung, – Verweis, – Geldbuße bis zur Höhe von 30 Tagessätzen, insgesamt höchstens 150,00 € für natürliche Personen, und bis zur Höhe von 50 Tagessätzen, insgesamt höchstens 500,00 € für juristische Personen. – Aberkennung von Ehrungen, – Entzug von Lizenzen, soweit nicht dem DSB vorbehalten, – Verbot, auf Zeit oder Dauer ein Amt im WSB, in einer Untergliederung einem Bezirk oder Kreis oder bei einem Mitglied zu bekleiden, – Sperre auf Zeit oder auf Dauer, – Ruhen der Mitgliedschaft, – Verbandsausschluss. 	<p>Zusätzliche Sanktion.</p>
<p>§ 23 Rechnungsprüfer</p> <p>Die Rechnungsprüfer werden auf Vorschlag der Bezirke jährlich von der Delegiertenversammlung gewählt. Es sind drei Rechnungsprüfer zu bestellen, von denen jährlich einer ausscheidet. Rechnungsprüfer dürfen dem Hauptausschuss (§ 14) nicht angehören. Die Rechnungsprüfer haben nach den Regelungen der Finanz- und Beitragsordnung des WSB zu prüfen und über das Ergebnis der Delegiertenversammlung zu berichten.</p>	<p>§ 23 Rechnungsprüfer</p> <p>Die Rechnungsprüfer werden auf Vorschlag der Untergliederungen Bezirke jährlich von der Delegiertenversammlung gewählt. Es sind drei Rechnungsprüfer zu bestellen, von denen jährlich einer ausscheidet. Rechnungsprüfer dürfen dem Hauptausschuss (§ 14) nicht angehören. Die Rechnungsprüfer haben nach den Regelungen der Finanz- und Beitragsordnung des WSB zu prüfen und über das Ergebnis der Delegiertenversammlung zu berichten.</p>	
<p>Beschlossen von der Delegiertenversammlung des WSB am 08.10.2022 in Medebach.</p>	<p>Beschlossen von der Delegiertenversammlung des WSB am 03.10.2025 in Münster-Hiltrup.</p>	